



## Verordnung

### über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Friesoythe

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nieders. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nieders. GVBl. Seite 9) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. Seite 74) und § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. Seite 359) – alle Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

#### Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Eis und Schnee; ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nieders. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staub- und Lärmentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt noch in die Entwässerungsrinnen oder Gräben bzw. in Einlauf- oder Kontrollschächte der Kanalisation gekehrt werden.

#### § 2

#### Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, Entwässerungsrinnen, Radwege, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung.

- (3) Soweit der Stadt Friesoythe die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschl. der Fußgängerüberwege, Parkstreifen und Entwässerungsrinnen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen-, Wege und Plätze einmal wöchentlich durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2005 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der von ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich an jedem letzten oder vorletzten Werktag bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 19.00 Uhr, durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der von ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
- a) soweit die Stadt Friesoythe die Fahrbahnen einschl. Fußgängerüberwege, Parkstreifen und Entwässerungsrinnen reinigt, auf die Geh- und Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschl. Rinnen und Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschl. der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht,
  - c) bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 1 Abs. 7 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Friesoythe bleibt unberührt.

### § 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein gesonderter Gehweg nicht vorhanden (z. B. in verkehrsberuhigten Bereichen), so ist ein ausreichend breiter Streifen von mind. 1,00 m neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Entwässerungsrinnen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sowie die Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Rad- und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
1. Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
    - 1.1 die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im Übrigen mind. in einer Breite von 1,50 m;
    - 1.2 wenn Gehwege im Sinne von 1.1 nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mind. 1,00 m neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
    - 1.3 Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;

- 1.4 sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen.  
 2. Zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und -streuen nach Abs. 1 – 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, starker Gefälle- oder Steigungsstrecken o. ä. Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem innerörtlichen Verkehr vom vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nieders. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder grob fahrlässig
1. entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten innerhalb der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
  2. entgegen § 2 dieser Verordnung das festgesetzte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
  3. entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 1 Nieders. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie gilt längstens 20 Jahre (§ 61 Nieders. SOG). Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Friesoythe über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 27. Januar 1977 in der Fassung der 7. Änderung vom 29.09.2004 außer Kraft.

**STADT FRIESOYTHE**  
Der Bürgermeister

gez.  
W i m b e r g

**STADT FRIESOYTHE**  
Der Bürgermeister

Friesoythe, 25. April 2006

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

gez.

W i m b e r g

## Anlage zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Friesoythe

### Friesoythe

---

Grüner Hof

---

Kirchstraße

---

Mühlenstraße

---

Gerichtsstraße

---

Burgstraße

---

Wasserstraße

---

Moorstraße

---

Ellerbrocker Straße von der Moorstraße bis zur Auffahrt B 72

---

Lange Straße

---

Bürgermeister-Krose-Straße

---

Bahnhofstraße

---

Am Bahnhof von der Bahnhofstraße bis Haus-Nr. 3/6

---

Burkamp

---

Brakestraße

---

Meeschenstraße von der Kirchstraße bis zur Straße „Mückenkamp“

---

Heinrich-Schulte-Straße

---

Überm Meeschen

---

Neuenkampsweg

---

Eschstraße

---

Zu den Weiden von der Eschstraße bis zur Entlastungsstraße

---

Auf dem Wischkamp

---

Tulpenstraße

---

Lilienstraße

---

Blumenstraße

---

Fliederstraße

---

Ginsterweg

---

Goethestraße

---

Schillerstraße von der Goethestraße bis Haus-Nr. 3/4

---

Stormstraße von der Goethestraße bis Haus Nr. 1/4

---

Schwaneburger Straße von der Barßeler Straße bis zur Straße „Am Klärwerk“

---

Sedelsberger Straße von der Barßeler Straße bis zum „Knapper Weg“

---

Erlenweg

---

Dr.-Niermann-Straße

---

Scheefenkamp

---

St. Marien-Straße

---

Wacholderweg

---

Eschenweg

---

Großer Kamp Ost

Willohstraße

Emsstraße von der Ellerbrocker Straße bis zur Straße „Sonnenkämpe“

Weserstraße

Pehmertanger Weg von der Thüler Straße bis Haus-Nr. 2F/3

Rosenstraße

Nelkenstraße

Blumenstraße

Von-Heimburg-Straße

Apfelgärten

Am Hafen von der Moorstraße bis Haus-Nr. 17

Am alten Hafen von Moorstraße bis zur Heinrich-von-Oytha-Straße

Am Streek

Elbestraße

Großer Kamp West von der Dr.-Niermann-Straße bis zum Magnolienweg

Huntestraße

Jadestraße

Schwaneburger Weg von der Dr.-Niermann-Straße bis zum Ulmenweg  
und von der Schwaneburger Straße bis Haus-Nr. 59

Am Hollgraben

Hexenberg von der Barßeler Straße bis zur Föhrenstraße

Langenbergsweg vom Haselweg bis zur Straße „Großer Kamp West“

Alte Meeschen zwischen Meeschenstraße und Eschstraße

Spreestraße

Zeppelinring

Werner-von-Siemens-Straße

Blaue Straße von der Böseler Straße bis zur Bahnlinie

Europastraße

Heinrich-von-Oytha-Straße

An der Soestenallee

Eichenweg vom Hexenberg bis Haus-Nr. 2 A

Eibenweg

Wangerooger Straße von der Thüler Straße bis zur Entlastungsstraße

Kurfürstendamm in Mittelstenthüle von der Thüler Straße bis Haus-Nr. 54

Barßeler Straße bis zur Schwaneburger Straße

Sönnenkämpe

## **Altenoythe**

Altenoyther Straße von der Straße „Grüner Hof“ bis zur Straße „Schmaler Damm“

Kellerdamm von der Altenoyther Straße bis zum Rosenweg

Schulstraße von der Altenoyther Straße bis Haus-Nr. 14

Ringstraße von der Altenoyther Straße bis zur Straße „Gewerbepark Pirgo I“

Gewerbepark Pirgo I und V ohne Stichwege

## **Markhausen**

Hauptstraße von der Straße „Zum Eleonorenwald“ bis Haus-Nr. 60

Schulstraße von der Hauptstraße/Markaweg bis zur Haus-Nr. 2/4 A

---

Zum Dorfplatz

---

Mittelthüler Straße von der Vorderthüler Straße bis zum Industriering

---

Im Dwaskamp

---

Waldstraße

---

Industriering von der Hauptstraße bis zur Waldstraße

---

Franz-sin-Damm von der Hauptstraße bis zum Schleefeldweg

---

Mühlenbergsiedlung ohne Stichweg zur Haus-Nr. 11

---

---

## **Gehlenberg**

---

Kirchstraße von der Hauptstraße bis zur Haus-Nr. 34, jedoch nicht von der  
Straße „Neustadt“ bis zum Dorfplatz

---

Im alten Haferland

---

Gewerbepark Nord

---